

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Grönwohld

Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Grönwohld vom 25.10.2010 wird wie folgt geändert:

§ 7 Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|---|-------------|
| - für jeden Hund | 42,00 Euro |
| - für jeden gefährlichen Hund im Sinne des Abs. 2 | 500,00 Euro |

(2) Als gefährlich gelten Hunde, die ordnungsbehördlich aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind.

§ 9 Absatz 1 Datenverarbeitung erhält folgende Fassung:

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgende Daten durch die Gemeinde zulässig:

Personen- und hundebezogene Daten werden erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Halters
2. Anschrift des Halters
3. Beginn und Ende der Hundehaltung
4. ggf. Bankverbindung
5. Rasse des gehaltenen Hundes
6. Eigene Zucht
7. Wurfstag

8. Elektronische Kennnummer des Hundes

9. Angaben über ordnungsbehördliche Feststellungen zur Gefährlichkeit des Hundes.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Es bedarf auch einer Speicherung der Merkmale zur Steuerbefreiung. Die Daten (siehe 1. – 9.) werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

Artikel 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Grönwohld, den 15.03.2016

(Breisacher)
Bürgermeister